

23. 1. Gehören Vorschüsse, welche ein zur Erhebung von Steuern, Gebühren und anderen Abgaben für eine öffentliche Kasse berechtigter Beamter im Hinblick auf solche Steuern u. erfordert, zu den Abgaben im Sinne des § 353 St.G.B.'s?

2. Muß der Beamte zur Erhebung der geforderten Abgaben zuständig sein?

IV. Straffenat. Ur. v. 11. Februar 1908 g. H. IV 1095/07.

I. Landgericht Brieg.

Aus den Gründen:

Der erste Richter hat festgestellt, daß der Angeklagte als Katasterkontrollleur bei Vornahme katasteramtlicher Geschäfte, für welche auf Grund des bestehenden Tarifs der Staatskasse Gebühren zufließen und ordnungsmäßig zugeslossen sind, von den Interessenten Vorschüsse gefordert und erhalten hat, ohne daß einer derjenigen Fälle vorlag, in welchen das Einfordern eines Vorschusses nach den geltenden Geschäftsanweisungen überhaupt, geschweige denn die Empfangnahme durch ihn persönlich zulässig war und ohne daß er diese Gelder, die er vielmehr für sich verwendete, an die Kreiskasse abgeliefert hat. Der Vorderrichter hält die Anwendung eines Strafgesetzes auf diesen Sachverhalt für ausgeschlossen, und zwar insbesondere diejenige des § 353 St.G.B.'s deshalb, weil die fraglichen Vorschüsse keine Gebühren im Sinne dieser Gesetzesbestimmung seien. . . . Die von der Staatsanwaltschaft eingelegte Revision mußte für begründet erachtet werden.

1. Der Vorderrichter stützt seine Annahme, daß die vom Angeklagten erhobenen Vorschüsse nicht zu den im § 353 St.G.B.'s erwähnten Gebühren bezüglich Abgaben gerechnet werden könnten, hauptsächlich darauf, daß diese Gesetzesvorschrift unter Gebühren und Abgaben nur solche Leistungen begreife, deren Betrag ein feststehender, ein mittels Gesetzes oder Verwaltungsvorschrift fixierter sei, und dies vorliegendenfalls nicht zutreffe, weil die Unterlagen für die Bemessung der Gebühr bei Einforderung der Vorschüsse teils noch gar nicht, teils nicht vollständig feststanden, die Höhe der letzteren auch dem Ermessen des Angeklagten überlassen war. Beide Erwägungen sind nicht stichhaltig.

Wie das Reichsgericht bereits in den Urteilen vom 3./7. Dezember 1880 und 25. Januar 1892 (Entsch. in Straff. Bd. 3 S. 87; Bd. 22 S. 306) ausgeführt hat, fallen unter „Abgaben“ im Sinne des § 353 alle Leistungen an eine öffentliche Kasse, welche in irgend einer Beziehung einen publizistischen Charakter an sich tragen, wenn auch nur die Höhe der Leistung sich nach derartigen Grundsätzen bemisst, und gehören zu letzterer Gattung von Abgaben insbesondere die daselbst erwähnten Gebühren, welche die Gegenleistungen für Handlungen und Leistungen des Staates oder einer öffentlichen Einrichtung enthalten, die ihrer Höhe nach durch im voraus mittels Gesetzes oder Verwaltungsvorschrift festgesetzte Tarife geregelt werden. Es wird mithin nur erfordert, daß bei Erhebung solcher Gegenleistungen die deren Höhe regelnden Tarife bereits durch Gesetz oder Verwaltungsvorschrift gegeben sind, nicht aber daß auch schon der Betrag selbst seiner Höhe nach in jeder Beziehung endgültig feststeht. Das im Hinblick auf die später vorzunehmende abschließende Festsetzung Verlangte und Gezahlte verliert deshalb die Eigenschaft der „Gebühr“ im dargelegten Sinne nicht dadurch, daß es vorstufweise oder als Abschlagszahlung entrichtet wird. Wenn in dem vom ersten Richter für seine Ansicht angeführten Urteil des Reichsgerichts vom 21. Februar 1888 (Entsch. in Straff. Bd. 17 S. 169 flg.) erwähnt ist, daß in § 352 St.G.B.'s das Gesetz nur solche Gebühren und Vergütungen im Auge habe, deren Betrag ein feststehender, ein gesetzlich fixierter sei, so würde, selbst wenn damit hätte ausgesprochen werden sollen, daß der Betrag schon bei der Erhebung vollständig und unabänderlich feststehen müsse, hierauf ein ausschlaggebendes Gewicht nicht gelegt werden können, indem es sich dabei um den Begriff der „Gebühr“ im Sinne des § 352 handelt und das Urteil ausdrücklich hervorhebt, daß dieser Begriff im § 353 eine andere Bedeutung habe.

Ebenso wenig kann der Annahme der Strafkammer beigezogen werden, daß die Bestimmung der Höhe des Vorschusses, soweit die Forderung eines solchen anweisungsgemäß überhaupt zulässig war, lediglich dem Ermessen des Angeklagten unterstand. Denn naturgemäß durfte dieselbe nicht rein willkürlich und auf jede beliebige Summe, sondern nur danach bemessen werden, welche Kosten nach Berücksichtigung der Umstände unter Zugrundelegung der maßgeblichen

Tariffätze voraussichtlich entstehen würden, wie sich auch daraus ergibt, daß die für die Katasterkontrollen in Preußen erlassenen Geschäftsanweisungen II und V vom 21. Februar 1896 in § 2 Nr. 4 bezüglich § 80 Nr. 1 in den dort bezeichneten Fällen die Niederlegung eines „ausreichenden“ d. h. die zu veranschlagenden Kosten deckenden Kostenvorschusses bei der Kreiskasse vorschreiben. Wenn der Vorderrichter schließlich darauf hinweist, daß, obschon die Vorschuerhebung in der erwähnten Geschäftsanweisung V unter dem Kapitel „Gebühren der Staatskasse“ behandelt werde, aus § 83 Nr. 1 b daselbst hervorgehe, daß die Vorschüsse keine Gebühren seien, so ist zunächst nicht ersichtlich, inwiefern dies aus der fraglichen Bestimmung, daß die Gebühren, welche unmittelbar von der Kreiskasse eingezogen werden, auch solche umfassen, worauf ein Vorschuß niedergelegt worden ist, geschlossen werden müßte; jedenfalls ist aber die Ausdrucksweise der einschlägenden Verwaltungsvorschriften, wie schon in dem angezogenen Urteil vom 3./7. Dezember 1880 hervorgehoben, nicht ausschlaggebend.

Die Ermägungen des ersten Richters vermögen daher die Feststellung nicht zu tragen, daß es sich in den fraglichen Fällen nicht um Erhebung von „Gebühren“ seitens des Angeklagten gehandelt habe, weshalb die Aufhebung des Urteils schon aus diesem Gesichtspunkte geboten ist, wenn nicht etwa die Unwendbarkeit des § 353 St.G.B.'s aus anderen Gründen ohne weiteres für ausgeschlossen erachtet werden müßte. Dies wird indessen aus dem festgestellten Sachverhalt nicht ersichtlich. Unter den in § 353 erwähnten Steuern, Gebühren und Abgaben sind allerdings nur solche zu verstehen, welche überhaupt von der öffentlichen Kasse erhoben werden, und zu deren Erhebung sie berechtigt ist (vgl. Entsch. in Straßf. Bd. 23 S. 263 [265]). Diese Berechtigung braucht indes nicht unbeschränkt für jeden Fall vorzuliegen, es genügt vielmehr, wenn sie auch nur bedingt und beim Vorhandensein besonderer Voraussetzungen ausgeübt werden kann; nur wenn sie niemals und unter keinen Umständen besteht, ist jenes Erfordernis ausgeschlossen. Dies ist aber hier nicht der Fall; denn nach den bereits oben angeführten Bestimmungen in § 2 Nr. 4 und § 80 Nr. 1 der Geschäftsanweisungen II bezüglich V ist die Einforderung von Vorschüssen unter gewissen Bedingungen an sich für zulässig erklärt.

2. Wenn § 353 endlich als Täter einen Beamten erfordert, welcher Steuern, Gebühren oder andere Abgaben für eine öffentliche Kasse zu erheben hat, so reicht auch für dieses Tatbestandsmerkmal aus, daß dem schuldigen Beamten jene Befugnis hinsichtlich der gegebenenfalls in Rede stehenden Kasse nach irgend einer Richtung beigelegt ist, ohne daß es darauf ankommt, ob sich die Zuständigkeit desselben gerade auf die Erhebung der geforderten Abgaben erstreckt. Die Entscheidung der weiteren Frage, ob es auch genügen würde, wenn der Beamte mit seinem amtlichen Wirkungskreis in gar keinem Zusammenhang stehende Abgaben, z. B. ein Katasterkontrollleur irgend welche Steuern, erhebt, kann vorliegend unterbleiben, da unzweifelhaft feststeht, daß der Angeklagte die Vorschüsse für diejenige Kasse verlangt und empfangen hat, die er, wenn auch unter anderen Voraussetzungen, zu vertreten und für die er in gewissen Fällen als Erheber von Gebühren tätig zu sein hatte und zuständig war. Wollte man aber in einem Falle wie dem letzteren die Anwendung des § 353 als ausgeschlossen erachten, so müßte der Zweck des Gesetzes, das Publikum vor Übervorteilung und Benachteiligung seitens der ihrer äußeren Stellung nach dem Publikum als zuständig gegenüber tretenden Einziehungsbeamten zu schützen, wesentlich beeinträchtigt erscheinen; die Beurteilung der Zuständigkeit in ihren Einzelheiten wird als die Beurteilung einer vornehmlich den inneren Dienst betreffenden Angelegenheit für das Publikum zumeist kaum möglich sein. Die Nichtanwendung des § 353 St.G.B.'s ist sonach gegenüber den bisherigen Feststellungen nicht gerechtfertigt. . .

Die Entscheidung entspricht dem Antrage des Ober-Rechtsanwalts.